



Brüssel, 27. Februar 2018

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN ÜBER TIERSCHUTZ, TIERGESUNDHEIT UND GESUNDHEIT DER BEVÖLKERUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERBRINGUNG LEBENDER TIERE

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das gesamte Primär- und Sekundärrecht der Union ab dem 30. März 2019, um 00:00 Uhr (MEZ) (im Folgenden das „Austrittsdatum“)¹ nicht mehr für das Vereinigte Königreich gilt, es sei denn, ein ratifiziertes Austrittsabkommen sieht ein anderes Datum vor². Das Vereinigte Königreich wird dann zu einem „Drittland“³.

Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern betrifft auch private Akteure.

Angesichts der erheblichen Ungewissheit, insbesondere hinsichtlich des Inhalts eines möglichen Austrittsabkommens, sind die Akteure, die am Handel mit lebenden Tieren beteiligt sind⁴, auf rechtliche Auswirkungen hinzuweisen, die zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird^{5 6}.

¹ Der Europäische Rat kann im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, dass die Verträge zu einem späteren Zeitpunkt keine Anwendung mehr finden.

² Derzeit werden Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über ein Austrittsabkommen geführt.

³ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

⁴ Diese Mitteilung betrifft nicht die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken (Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 1)).

⁵ Die EU versucht, im Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich Lösungen für lebende Tiere, deren Verbringung zum Austrittsdatum noch nicht abgeschlossen ist, zu vereinbaren. Die wesentlichen Grundsätze des Standpunkts der EU zu vor dem Austrittsdatum nach Unionsrecht in Verkehr gebrachten Waren, einschließlich lebender Tiere, deren Verbringung vor dem Austrittsdatum begonnen hat, können hier (auf Englisch) abgerufen werden:
https://ec.europa.eu/commission/publications/position-paper-goods-placed-market-under-union-law-withdrawal-date_en.

⁶ Da der EU-Besitzstand im Veterinärbereich sehr umfangreich ist, können an dieser Stelle nur die wesentlichen Regeln dargestellt werden. Auf der Website der Kommission zur Einfuhr lebender Tiere (https://ec.europa.eu/food/animals/live_animals_en) sind allgemeine Informationen über die für die Einfuhr von lebenden Tieren geltenden EU-Tiergesundheitsvorschriften (auf Englisch) verfügbar.

Vorbehaltlich etwaiger Übergangsbestimmungen in einem möglichen Austrittsabkommen gelten die EU-Vorschriften über die Gesundheit der Bevölkerung und die Tiergesundheit im Zusammenhang mit dem unionsinternen Handel mit lebenden Tieren^{7 8 9 10 11}, das Inverkehrbringen von Tieren aus Aquakultur¹², die Kontrollen dieser Verbringungen¹³ sowie die EU-Vorschriften für Tiertransporte¹⁴ ab dem Austrittsdatum nicht mehr für das Vereinigte Königreich.

Diese Mitteilung betrifft auch die Beförderung von lebenden Tieren und von Bruteiern von den und auf die Kanalinseln sowie von der und auf die Insel Man¹⁵.

⁷ Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977).

⁸ Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen (ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19).

⁹ Richtlinie 2009/156/EG des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1).

¹⁰ Richtlinie 2009/158/EG des Rates vom 30. November 2009 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 74).

¹¹ Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54).

¹² Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 14).

¹³ Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29).

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1).

¹⁵ Verordnung (EWG) Nr. 706/73 des Rates vom 12. März 1973 über die gemeinschaftliche Regelung im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen für die Kanalinseln und die Insel Man (ABl. L 68 vom 15.3.1973, S. 1).

1. EINFUHR LEBENDER TIER IN DIE EU

Gesundheit der Bevölkerung und Tiergesundheit:

Ab dem Austrittsdatum ist die Einfuhr lebender Tiere^{16 17} aus dem Vereinigten Königreich in die EU-27 aus Gründen der Gesundheit der Bevölkerung und der Tiergesundheit verboten, es sei denn,

- das Vereinigte Königreich ist von der Kommission für Zwecke der Tiergesundheit in eine Liste von Drittländern¹⁸ aufgenommen worden. Für die Aufnahme eines Drittlandes in die Liste gelten die Richtlinie 2004/68/EG sowie weitere spezifische Vorschriften;
- die spezifischen tierseuchenrechtlichen Anforderungen und veterinärrechtlichen Bescheinigungsbedingungen, die aufgrund der Aufnahme in die Liste für die jeweilige Tierart oder Tierkategorie aus dem Vereinigten Königreich gelten, sind erfüllt;
- das Vereinigte Königreich ist von der Kommission in eine Liste von Drittländern aufgenommen worden, die über einen Rückstandsüberwachungsplan gemäß der Richtlinie 96/23/EG¹⁹ für die dort genannten Tiere und tierischen Erzeugnisse verfügen. Für die Aufnahme eines Drittlandes in die Liste gilt Kapitel VI der Richtlinie 96/23/EG.

Das zwischen Frankreich, Irland und dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2009/156/EG geschlossene „trilaterale Übereinkommen“ gilt ab dem Austrittsdatum nicht mehr für das Vereinigte Königreich.

Ab dem Austrittsdatum werden folgende wesentlichen Anforderungen bei Eintritt in die EU-27 durch obligatorische Grenzkontrollen, einschließlich Veterinärkontrollen, am ersten Eintrittsort in das Unionsgebiet kontrolliert:

- Lebende Tiere dürfen nur über „Grenzkontrollstellen“²⁰ in die EU-27 eingeführt werden, die für die betreffenden Tierarten und Tierkategorien zugelassen sind;

¹⁶ Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, Equiden, Geflügel und Bruteier, Tiere aus Aquakultur, Bienen und Hummeln sowie andere in der Richtlinie 2004/68/EG aufgeführte „Huftiere“. Hunde, Katzen und Frettchen bei Verbringung zu Handelszwecken.

¹⁷ Für andere als die in Fußnote 16 genannten Tiere, einschließlich bestimmter Tiere, die zwischen gemäß Anhang C der Richtlinie 92/65/EWG zugelassenen Einrichtungen, Instituten oder Zentren verbracht werden, können einzelstaatliche tierseuchenrechtliche Bestimmungen für die Einfuhr von Tieren aus Drittländern gelten (Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG). Es gelten jedoch die EU-Vorschriften für Grenzkontrollen.

¹⁸ Richtlinie 2004/68/EG des Rates vom 26. April 2004 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr und die Durchfuhr bestimmter lebender Huftiere in bzw. durch die Gemeinschaft (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 321). Siehe die vorstehenden Fußnoten für Equiden, Geflügel, Tiere aus Aquakultur sowie andere Tiere.

¹⁹ Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10).

²⁰ Entscheidung 2009/821/EG der Kommission vom 28. September 2009 zur Aufstellung eines Verzeichnisses zugelassener Grenzkontrollstellen, zur Festlegung bestimmter Vorschriften für die von

- jeder Sendung muss eine ordnungsgemäß ausgefüllte Veterinärbescheinigung gemäß den EU-Tiergesundheitsvorschriften für die Einfuhr beiliegen²¹;
- jede Sendung wird einer Dokumentenprüfung, einer Nämlichkeitsprüfung und einer körperlichen Kontrolle unterzogen²²;
- lebende Tiere dürfen nur mit einer offiziellen Bescheinigung (dem Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr) in die EU-27 eingeführt werden, mit der bestätigt wird, dass die Grenzkontrollen auf zufriedenstellende Weise gemäß den geltenden Vorschriften über die Tiergesundheit und die Gesundheit der Bevölkerung durchgeführt wurden.

Diese Anforderungen gelten ab dem Austrittsdatum auch für den Eintritt von lebenden Tieren aus dem Vereinigten Königreich in die EU-27 zu Zwecken der **Durchfuhr vom Vereinigten Königreich in ein anderes Drittland oder in einen anderen Teil des Vereinigten Königreichs**²³. Zudem muss die Sendung die Grenzkontrollstellen sowohl beim Eintritt in die Union als auch beim Ausgang aus der Union mit den entsprechenden Meldungen über das integrierte System für das Veterinärwesen der EU (TRACES)^{24 25} passieren.

Bei der **Durchfuhr aus der EU-27 durch das Vereinigte Königreich in die EU-27** muss für lebende Tiere eine Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union mitgeführt werden, und die Tiere müssen bei Eintritt in die EU-27 eine Grenzkontrollstelle mit den entsprechenden Meldungen über TRACES passieren^{26 27}.

Tierschutz:

Veterinärsachverständigen der Kommission durchgeführten Inspektionen und zur Definition der Veterinäreinheiten in TRACES (ABl. L 296 vom 12.11.2009, S. 1).

²¹ Artikel 4 der Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren (ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56).

²² Artikel 4 der Richtlinie 91/496/EWG.

²³ Die Durchfuhr von Equiden ist gesondert im Beschluss der Kommission 2010/57/EU vom 3. Februar 2010 zur Festlegung von Gesundheitsgarantien für die Durchfuhr von Equiden durch die in Anhang I der Richtlinie 97/78/EG des Rates aufgeführten Gebiete (ABl. L 32 vom 4.2.2010, S. 9) geregelt.

²⁴ Entscheidung 2003/623/EG der Kommission vom 19. August 2003 über die Entwicklung eines integrierten EDV-Systems für das Veterinärwesen (TRACES) (ABl. L 216 vom 28.8.2003, S. 58).

²⁵ Artikel 9 der Richtlinie 91/496/EWG.

²⁶ Zusätzlich gilt für die Durchfuhr bestimmter Huftiere Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 206/2010 der Kommission.

²⁷ Zusätzlich gelten die Vorschriften über die Ausfuhr lebender Tiere, siehe Abschnitt 2 dieser Mitteilung.

Lebende Tiere, die zur Einfuhr in die EU-27 zugelassen sind, müssen unter Einhaltung aller Tierschutzvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005²⁸ transportiert werden und werden an den Grenzkontrollstellen durch die zuständigen Behörden gemäß Artikel 21 der genannten Verordnung kontrolliert²⁹.

2. AUSFUHR LEBENDER TIER AUS DER EU

Gesundheit der Bevölkerung und Tiergesundheit:

Ab dem Austrittsdatum erfolgt die Ausfuhr lebender Tiere³⁰ aus einem Mitgliedstaat in das Vereinigte Königreich durch das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats unter folgenden Bedingungen:

- Das Transportunternehmen muss gewährleisten, dass die Sendung gemäß der Entscheidung 93/444/EWG³¹ bis zum Ort des Verbringens³² aus dem Unionsgebiet unter Zollaufsicht bleibt.
- Jeder Sendung von Tieren liegen Veterinärpapiere oder Veterinärbescheinigungen bei, die den einschlägigen veterinärrechtlichen Anforderungen des Vereinigten Königreichs genügen, sowie Veterinärbescheinigungen für den Handel innerhalb der Union, die, falls notwendig und zutreffend, die zusätzlichen unionsrechtlichen Garantien für Schlachttiere enthalten.
- Über TRACES ist dem Bestimmungsort, d. h. der Ausgangsgrenzkontrollstelle oder der örtlichen Behörde des Ortes, an dem die Sendung aus dem Unionsgebiet verbracht wird, und den Zentralbehörden des Bestimmungsortes und des Mitgliedstaats bzw. der Mitgliedstaaten der Durchfuhr eine Meldung zu übermitteln.

Tierschutz:

Die Beförderung lebender Tiere aus der Union in das Vereinigte Königreich muss bis Erreichen des endgültigen Bestimmungsortes im Einklang mit der Verordnung (EG)

²⁸ Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1).

²⁹ Siehe auch die Mitteilung der Kommission — Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften über Zulassungen und Zulassungsnachweise für Transportunternehmen, die lebende Tiere transportieren, sowie über Befähigungsnachweise für Fahrer und Betreuer https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness_de.

³⁰ Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Equiden, Geflügel und Bruteier, Hunde, Katzen und Frettchen, Bienen und Hummeln sowie Tiere aus Aquakultur.

³¹ Entscheidung 93/444/EWG der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zur Regelung des innergemeinschaftlichen Handels mit bestimmten lebenden Tieren und Erzeugnissen, die zur Ausfuhr nach Drittländern bestimmt sind (ABl. L 208 vom 19.8.1993, S. 34). Für die Ausfuhr von lebenden Tieren in ein Drittland ohne Durchfuhr durch einen anderen Mitgliedstaat gelten keine gesonderten EU-Vorschriften.

³² Gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Entscheidung 93/444/EWG gilt als „Ort des Verbringens“ jeder Ort, der in unmittelbarer Nähe der Außengrenze eines der Gebiete gemäß Anhang I der Richtlinie 90/675/EWG des Rates gelegen ist und der über eine Infrastruktur für Zollkontrollen verfügt.

Nr. 1/2005 erfolgen und wird am Ausgangsort durch die zuständigen Behörden gemäß Artikel 21 der genannten Verordnung kontrolliert.

Private Akteure werden darauf hingewiesen, dass die spezifischen Bedingungen für die Beförderung und die Einfuhr von lebenden Tieren regelmäßig aktualisiert werden. Auf der Website der Kommission zur Einfuhr lebender Tiere (https://ec.europa.eu/food/animals/live_animals_en) sind allgemeine Informationen über die für die Einfuhr von lebenden Tieren geltenden EU-Tiergesundheitsvorschriften (auf Englisch) verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission
Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit